

2.2.1 Fachübungsleiter/in-B (Karate-Lehrer/in)

2.2.1.1 Aufgaben des/der Fachübungsleiter/in-B (Karate-Lehrer/in)

Die Tätigkeit des/der Fachübungsleiter/in-B (Karate-Lehrer/in) umfaßt die Vermittlung von Karate als Kampfkunst unter Berücksichtigung vertiefter geschichtlicher, philosophischer und pädagogischer Aspekte des Karate und anderer Kampfkünste.

2.2.1.2 Ziele der Ausbildung

- Mit vertieftem philosophisch-geschichtlichen Hintergrundwissen Karate-Übungsangebote gestalten und begründen;
- Inhalte des Karate-Do als Kampfkunst auf höherem Fertigniveau vermitteln;
- Zielgruppengerechte Gestaltung von Karate-Breitensportinhalten für Kinder, Jugendliche, Mädchen/Frauen und Ältere;
- Grundprinzipien anderer Kampfkünste kennenlernen, analysieren und begründen.

2.2.1.3 Inhalte der Ausbildung

<u>I. Biologische Aspekte:</u>	<u>8 UE</u>
1.1 Bewegungsapparat und Vitalpunkte (4 UE)	
1.2 Energielinien, Massage und Shiatsu (2 UE)	
1.3 Physiologie, Atmung und Atemtechniken (2 UE)	
<u>II. Pädagogisch-psychologische und philosophische Aspekte:</u>	<u>20 UE</u>
2.1 Geschichte des Karate (4 UE)	
2.2 Religiös-philosophische Aspekte im Karate (5 UE)	
2.3 Philosophie des Kämpfens (5 UE)	
2.4 Pädagogik des Wettkampfes (2 UE)	
2.5 Karate und Gesellschaft (4 UE)	
<u>III. Bewegungslernen und Entspannung:</u>	<u>4 UE</u>
3.1 Entspannung durch Bewegung: Tai-Chi, Kata (1 UE)	
3.2 Zazen, Autogenes Training, Muskelentspannung (2 UE)	
3.3 Atembetontes Stretching (1 UE)	
<u>IV. Sportpraktische Übungsinhalte:</u>	<u>20 UE</u>
4.1 Kata in Anwendung (8 UE)	
4.2 Selbstverteidigung (6 UE)	
4.3 Andere Kampfkünste (6 UE)	
<u>V. Zielgruppenorientierung:</u>	<u>8 UE</u>
5.1 Karate mit Kindern (3 UE)	
5.2 Karate mit Älteren (3 UE)	
5.3 Karate mit Frauen und Mädchen (2 UE)	

Die Angaben der Unterrichtsstundenzahl (UE) sind als Mindestumfänge themenbereichsweise verbindlich. Die Angaben in Klammern hinter den einzelnen Themen dienen dagegen lediglich als Empfehlung. Hiervon kann in sinnvollem Maß abgewichen werden. Der Gesamtumfang der Fachübungsleiter/innen-B-Ausbildung (Karate-Lehrer/in) soll 80 UE (einschließlich Lizenzprüfung) nicht überschreiten.

2.2.1.4 Ausbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachübungsleiter/innen-B-Lizenzausbildung (Karate-Lehrer/in) sind

- Besitz einer gültigen Fachübungsleiter/innen-C- oder Trainer/innen-C-Lizenz,
- Nachweis einer mindestens zweijährigen Übungsleiter/innen-Tätigkeit im Verein,
- Vollendung des 30. Lebensjahres,
- mindestens der 2. Dan-Grad,
- Schriftliche Anmeldung durch einen DKV-Mitgliedsverein.

Die Lizenzausbildung umfaßt mindestens 60 Unterrichtsstunden zuzüglich der Lizenzprüfung.

2.2.1.5 Prüfung

Die Lizenzprüfung besteht aus dem

- mündlichen Prüfungsgespräch.

Die Prüfungsinhalte beziehen sich auf die Rahmenbedingungen, Planung und Durchführung von Karate-Seminaren mit philosophischen Aspekten, budosportlichem Hintergrundwissen und Karatepraxis.

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die der durchführende DKV bzw. Landeskarateverband benennt. Ihr gehört mindestens der/die Leiter/in des Ausbildungsteams an. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Lizenzprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Die Prüfung wird mit "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet. Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie bis zu zweimal wiederholt werden. Wird die Prüfung versäumt, gilt sie als "nicht bestanden", wenn nicht der/die Kandidat/in unverzüglich nachweisen kann, daß er/sie das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Das Prüfungsergebnis ist dem/der Kandidat/in mitzuteilen.

2.2.1.6 Lizenzierung

Zur Ausstellung der Fachübungsleiter/innen-B-Lizenz (Karate-Lehrer/in) des DKV durch den DKV bzw. den Landeskarateverband müssen folgende Voraussetzungen innerhalb einer Gesamtausbildungszeit von maximal zwei Jahren erfüllt sein:

- Teilnahme an allen Lehrgangsunterrichten,
- erfolgreicher Abschluß der Lizenzprüfung,
- mindestens der 2. Dan-Grad.

Die Fachübungsleiter/innen-B-Lizenz (Karate-Lehrer/in) ist im Gesamtbereich des Deutschen Karate-Verbandes stilartübergreifend vier Jahre lang gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des vierten Jahres. Die Lizenzverlängerung wird durch Absatz 3.3 geregelt.